

Beschlußempfehlung und Bericht **des Ausschusses für Gesundheit (15. Ausschuß)**

zu dem Gesetzentwurf des Bundesrates
— Drucksache 12/6482 —

Entwurf eines . . . Gesetzes zur Änderung des Fünften Buches **des Sozialgesetzbuches (SGB V-ÄndG)**

A. Problem

§ 127 Abs. 2 Satz 3 SGB V i. d. F. des Gesundheitsstrukturgesetzes (GSG, Artikel 1 Nr. 79 Buchstabe b) legt fest, daß sich die Preise für Hilfsmittel für 1993, 1994 und 1995 maximal um den Vorhundert-satz erhöhen dürfen, um den sich die beitragspflichtigen Einnah-men der Mitglieder aller Krankenkassen mit Sitz im Bundesgebiet außerhalb des Beitrittsgebietes je Mitglied verändern. Die Vor-schrift gilt im gesamten Bundesgebiet, also auch für das Beitritts-gebiet.

Nach Ansicht der Gesetzesinitiatoren würde eine Durchführung der Vorschrift die Preisunterschiede für Hilfsmittel zwischen den neuen Ländern und dem übrigen Bundesgebiet auf dem Niveau des 31. Dezember 1992 einfrieren. Angesichts zu erwartender Lohnsteigerungen im Beitrittsgebiet werde die Existenz der Betriebe des Hilfsmittelsektors bedroht. Auch die Abwanderung qualifizierter Arbeitskräfte sei wahrscheinlich. Daher solle eine Anpassung der Preisentwicklung an die Kostenentwicklung im Beitrittsgebiet ermöglicht werden.

§ 127 SGB V soll um eine Sonderregelung für die neuen Länder erweitert werden. Diese soll anstelle der Steigerungsrate der beitragspflichtigen Einnahmen der Mitglieder aller Krankenkassen je Mitglied im alten Bundesgebiet eine höhere Steigerungsrate für die Hilfsmittelpreise zulassen, maximal jedoch die Steigerungs-rate der beitragspflichtigen Einnahmen der Mitglieder aller Kran-kenkassen je Mitglied im Beitrittsgebiet.

B. Lösung

Ablehnung des Gesetzentwurfs.

Mehrheitsentscheidung

Der Ausschuß hat den Gesetzentwurf mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P. gegen die Stimme eines Mitglieds der Fraktion der SPD bei Stimmenthaltung eines Mitglieds der Fraktion der SPD abgelehnt.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Entfällt

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf des Bundesrates — Drucksache 12/6482 —
abzulehnen.

Bonn, den 2. Februar 1994

Der Ausschuß für Gesundheit

Dr. Dieter Thomae

Vorsitzender

Dr. Walter Franz Altherr

Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Dr. Walter Franz Altherr

1. Zum Beratungsverfahren

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf in seiner 202. Sitzung am 13. Januar 1994 in erster Lesung beraten und an den Ausschuß für Gesundheit zur federführenden Beratung und den Haushaltsausschuß zur Mitberatung und gemäß § 96 GO-BT überwiesen. Der Haushaltsausschuß hat in seiner Stellungnahme vom 2. Februar 1994 einstimmig empfohlen, den Gesetzentwurf abzulehnen. Der Ausschuß für Gesundheit hat die Beratung in seiner 84. Sitzung am 19. Januar 1994 in Anwesenheit von Staatssekretär Dr. Nees vom sächsischen Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Familie aufgenommen. In seiner 85. Sitzung hat er die Beratung abgeschlossen und den Gesetzentwurf mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P. gegen die Stimme eines Mitglieds der Fraktion der SPD bei Stimmenthaltung eines Mitglieds der Fraktion der SPD und bei Abwesenheit des Mitglieds der Gruppe der PDS/Linke Liste und des Mitglieds der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt. Damit entfällt eine gesonderte Berichterstattung des Haushaltsausschusses gemäß § 96 GO-BT.

2. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Gemäß § 127 Abs. 2 Satz 3 SGB V dürfen sich die Preise für Orthopädieschuhtechnik auch in den neuen Bundesländern nur nach der Entwicklung der beitragspflichtigen Einnahmen der Krankenkassenmitglieder in den alten Bundesländern verändern. Das hat zur Folge, daß diese Leistungserbringer nicht in der Lage sein werden, die Löhne der Beschäftigten angemessen zu erhöhen. Der Gesetzentwurf soll es daher den neuen Bundesländern ermöglichen, die Preisbegrenzung unter Berücksichtigung der Entwicklung der beitragspflichtigen Einnahmen der Krankenkassenmitglieder im Beitrittsgebiet zu verändern.

3. Zu den Beratungen im Ausschuß

Der Ausschuß nahm die Ausführungen der sächsischen Staatsregierung zur Kenntnis. Danach sei man plötzlich im Bereich der orthopädischen Schuhmacher mit einer Sondersituation überrascht worden. Der Preisniveau habe Ende 1992 etwa 68 vom Hundert des westlichen Niveaus erreicht. Wenn § 127 SGB V für diese gelte, dann würden die Preise im Jahre 1993 um 3,1 vom Hundert steigen dürfen. Die Preise im Westen stiegen um den gleichen Prozentsatz, so daß sich der Abstand noch vergrößere. Zu unterstreichen sei, daß es sich um einen kleinen Sonderbereich handele. Es habe ein riesiger Nachholbedarf bestanden, der bis heute noch nicht befriedigt sei, deshalb seien die Kosten gestiegen.

Der Ausschuß stellte fest, wenn während der Budgetierungsphase Preiserhöhungen an die Grundlohnentwicklung angebunden würden, könne man auch in einem kleinen Bereich keine Ausnahme machen, da davon unerwünschte politische Signale ausgingen. Dann gäbe es keine Begründung für die Abwehr anderer Begehrlichkeiten. Er zeigte zwar Verständnis für die Lage der Betroffenen, aber man könne keine Ausnahmen machen, da andernfalls ein enormer Druck von allen anderen Anbietern ausginge.

Der Ausschuß unterstrich die Präjudizwirkungen eines solchen Gesetzentwurfes und betonte, die gleiche Problematik stelle sich in anderen Bereichen auch. Dort stiegen die Löhne stärker als die Anbindung der Ausgaben an die Grundlohnentwicklung, wie es im Gesundheitsstrukturgesetz vorgesehen sei. Deshalb befürchtete der Ausschuß diese präjudizierende Wirkung und sprach sich dagegen aus, die Anbindung zu verlassen. Unter Hinweis auf die Stellungnahme der Bundesregierung lehnte der Ausschuß den Gesetzentwurf einstimmig ab.

Bonn, den 2. Februar 1994

Dr. Walter Franz Altherr

Berichterstatler